

MERKBLATT
über die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger im
elektrizitätsrechtlichen Verfahren zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Bauwerberin!

Sehr geehrter Bauwerber!

Wegen der großen Zahl von Anträgen auf elektrizitätsrechtliche Genehmigung von Photovoltaikanlagen und der begrenzten Zahl von Amtssachverständigen, die der Behörde für die Erstellung der Gutachten zur Verfügung stehen, kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Im Besonderen betrifft dies die Sachverständigen aus den Fachgebieten Bautechnik und Elektrotechnik.

Die Behörde hat die Möglichkeit, anstelle von Amtssachverständigen nicht amtliche Sachverständige zu bestellen. Dies ist dann möglich, wenn Sie sich einverstanden erklären, dass die Behörde nicht amtliche Sachverständige als Gutachter in Ihrem Fall bestellt und Sie sich schriftlich bereit erklären, die Kosten für die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger zu übernehmen. Ein Anspruch, dass das Verfahren bis zu einem bestimmten Tag abgeschlossen wird, entsteht daraus nicht.

Wenn Sie keinen Einwand haben, dass im Verfahren zur elektrizitätsrechtlichen Genehmigung Ihrer Photovoltaikanlage nicht amtliche Sachverständige bestellt werden, so führen Sie bitte in Ihrem Antrag auf Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung zusätzlich folgende Einverständniserklärung an:

- Ich bin damit einverstanden, dass die Behörde meinem Verfahren nicht amtliche Sachverständige als Gutachter beizieht;
- Ich erkläre mich bereit, die Kosten der Sachverständigen zu übernehmen.

Wenn Ihr Antrag auf Genehmigung bereits bei der Behörde eingereicht ist, können Sie die Einverständniserklärung nachreichen.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St.Pölten, Landhausplatz 1
Tel. 02742/9005-14501